

zu TOP



Mainz, 19.01.2024

Anfrage 0177/2024 zur Stadtratssitzung am 31.01.2024

Parteilpolitisch motivierte Nutzungsuntersagung durch die Baudezernentin

Gegenüber dem Verein Deutsches Kulturerbe in Rheinhessen e.V. mit Sitz in der Athener Allee 6 in Mainz-Hechtsheim wurde ein offensichtlich parteipolitisch motiviertes und völlig unverhältnismäßiges Nutzungsverbot für die angemietete Immobilie von Seiten des städtischen Bauamtes ausgesprochen. Dies wurde begleitet von öffentlichen Äußerungen und Aufforderungen der SPD-Baudezernentin Grosse gegenüber dem Eigentümer und Vermieter, das Mietverhältnis sofort zu beenden. Begründet wurde dies mit haltlosen Unterstellungen und Unwahrheiten aus dem SPD-geführten Innenministerium gegenüber dem Mieter und in Bezug auf durchgeführte Veranstaltungen. Das Verhalten der Baudezernentin stellt einen klaren Verstoß gegen die Neutralitätspflicht einer städtischen Dezernentin und somit Amtsmissbrauch dar.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann ging wem die baubehördliche Anordnung auf Nutzungsuntersagung im Anwesen Athener Alle 6, 55129 Mainz zu?
2. Welche Anhörungsmöglichkeiten wurden wann wem in diesem Fall eingeräumt?
3. Wann wurde der Eigentümer und Mieter zur Nutzung des Gebäudes befragt?
4. Auf welchen bewiesenen Erkenntnissen und Grundlagen gründet die Entscheidung? Laut Medienberichten hat das Bauamt keinerlei Kenntnis über die konkrete Nutzung.
5. Wurde eine Ortsbesichtigung des Gebäudes durch das Bauamt durchgeführt?
 - a) Wenn ja, wann und mit welchen Teilnehmern und mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
6. Welche rechtliche Grundlage liegt für die baurechtliche Anordnung vor, im Zentrum Rheinhessen, Athener Allee 6, 55129 Mainz, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen?
7. Was bewog die Stadtverwaltung, die Nutzungsuntersagung öffentlich zu machen?

8. Welche konkrete Nutzung ist in der Athener Allee 6 in der Baugenehmigung vorgeschrieben bzw. erlaubt?
9. Welchen Zweck hatten die in der Baugenehmigung vorgesehenen Nutzungseinschränkungen?
10. Welche Nutzungen sind dort vor und nach dem Nutzungsverbot konkret untersagt?
11. Welchen Ermessensspielraum hat die Verwaltung in solchen Angelegenheiten?
12. Inwieweit hätte eine schriftlich vorgelegte Kündigung des Mietverhältnisse Auswirkungen auf das erteilte Nutzungsverbot gehabt?
13. Ist es Aufgabe der städtischen Baudezernentin, in einem Appell Empfehlung an Vermieter auszusprechen, an wen Eigentümer oder Vermieter vermieten sollen?
14. Wie oft ergingen vergleichbare Entscheidungen eines Nutzungsverbotes im Stadtgebiet Mainz in den letzten zwei Jahren?
15. Hatten diese Bestand und wurden diese ebenfalls mit einer Pressemitteilung veröffentlicht?
16. Sprach Frau Grosse in den medialen Stellungnahmen zu diesem Fall als Baudezernentin oder als Politikerin?
 - a) Wenn als Politikerin, in welcher Funktion?
 - b) Welche städtische Infrastruktur (Presseamt) nutzte Frau Grosse in ihrer öffentlichen Stellungnahme als Politikerin?

Stephan Stritter
Stv. Fraktionsvorsitzender

F. d. R. Benjamin Steiner
Fraktionsassistent